

Entwurf

G e s e t z

zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz

Artikel 1

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz in der Fassung vom 21. April 1998 (Nds. GVBl. S. 480), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 480), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zuständigkeiten

¹Die Aufgaben der zuständigen Behörde im Sinne des § 2 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) obliegen den Landkreisen und kreisfreien Städten mit Ausnahme der Zulassung und Überwachung von Beseitigungseinrichtungen, derer sich die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 3 Abs. 1 Satz 4 TierNebG bedienen, sowie der Aufgaben nach § 3 Abs. 3 und 4 TierNebG.

²Die Zuständigkeit der großen selbständigen Städte und der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen. ³Die Aufgaben nach § 3 Abs. 1 TierNebG gehören zum eigenen Wirkungskreis. ⁴Das für das Recht der Beseitigung tierischer Nebenprodukte zuständige Ministerium (Fachministerium) wird ermächtigt, durch Verordnung für bestimmte Aufgaben die Zuständigkeit anderer Behörden zu bestimmen oder sich die Zuständigkeit vorzubehalten.“

2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „für das Recht der Beseitigung tierischer Nebenprodukte zuständige Ministerium (Fachministerium)“ durch das Wort „Fachministerium“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „nach § 1 Satz 1 Beseitigungspflichtigen“ durch die Worte „Landkreise und kreisfreien Städte“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 3“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Beseitigung von Vieh im Sinne des § 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615), das in einem landwirtschaftlichen Betrieb, auf einem Betriebsgelände oder während des Transports verendet ist oder nicht für Zwecke des Verzehrs getötet wurde (Falltiere), falls die rechtliche Verpflichtung zur Durchführung von Tests auf transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE-Tests) an diesen Falltieren besteht,“.

bb) In Satz 3 werden die Worte „Der nach § 1 Satz 1 Beseitigungspflichtige trägt“ durch die Worte „Die Landkreise und kreisfreien Städte tragen“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Verweisung „§ 3 Abs. 2 TierNebG“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 3 TierNebG“ und die Worte „dem nach § 1 Satz 1 Beseitigungspflichtigen“ durch die Worte „den Landkreisen und kreisfreien Städten“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „nach § 1 Satz 1 Beseitigungspflichtigen“ durch die Worte „Landkreisen und kreisfreien Städten“ ersetzt.

e) In Absatz 7 Satz 3 werden die Worte „dem Beseitigungspflichtigen nach § 1 Satz 1“ durch die Worte „dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt“ ersetzt.

4. § 4 wird gestrichen.

Artikel 2

Das Fachministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz in der ab 1. Januar 2019 geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzentwurfs

Das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) ist zuletzt durch das Gesetz vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1966) geändert worden. Dabei hat der Bund bezüglich der Zuständigkeiten die Begrifflichkeiten verändert.

Dies macht es erforderlich, das Ausführungsgesetz des Landes entsprechend anzupassen. Dabei soll an der bewährten Aufgabenzuweisung festgehalten werden. Der nunmehr vorliegende Gesetzentwurf enthält redaktionelle Anpassungen an die geänderten Begrifflichkeiten und Fundstellen des aktuell geltenden Bundesrechts. Inhaltliche Änderungen ergeben sich nicht.

II. Wesentliches Ergebnis der Gesetzesfolgenabschätzung

Die Folgenabschätzung hat die Wirksamkeit und die Notwendigkeit des Gesetzesvorhabens bestätigt. Für eine gesonderte Finanzfolgenabschätzung bestand kein Anlass, da die Änderungen nur redaktioneller Art sind und somit kostenneutral erfolgen.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung sind nicht zu erwarten.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern ergeben sich nicht.

V. Auswirkungen auf Familien

Auswirkungen auf Familien ergeben sich nicht.

VI. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen ergeben sich nicht.

VII. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Durch die Gesetzesänderung entstehen keine Kosten. Die Gesetzesänderung hat keine haushaltsmäßigen Auswirkungen.

VIII. Verbandsbeteiligung

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wurden folgende Stellen angehört:

— *Im Rahmen des weiteren Verfahrens um Adressaten und Stellungnahmen zu ergänzen.* —

1. *Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen*

2. *Niedersächsische Tierseuchenkasse*

3. ...

....

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Das Bundesrecht nennt jetzt nur noch den Begriff „zuständige Behörde“ und unterscheidet nicht mehr nach „Beseitigungspflichtigem“ und „nach Landesrecht zuständiger Behörde“. Um die unterschiedlichen Aufgaben des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises für die kommunalen Veterinärbehörden weiterhin deutlich zu machen, muss der Begriff der „zuständigen Behörde“ definiert werden; der Begriff des „Beseitigungspflichtigen“ entfällt künftig.

Bei dieser Gelegenheit sollen die Zuständigkeiten in dem neu gefassten § 1 zusammengefasst werden, sodass der bisherige § 4 entbehrlich wird.

Zu Nummer 2:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum neu gefassten § 1, in dem das „Fachministerium“ bereits definiert wird.

Zu Nummer 3:

Buchstabe b

Die Beleihungsbefugnis wurde im Bundesrecht in einen anderen Absatz verschoben. Diese Änderung wird hier nachvollzogen.

Buchstabe c Doppelbuchst. aa

Die Fundstellen der Verweisung in Satz 1 Nr. 1 haben sich geändert und sind daher anzupassen.

Im Übrigen (Buchstaben a und c Doppelbuchst. bb und cc sowie Buchstaben d und e) handelt es sich um Folgeänderungen zum neu gefassten § 1 durch den Wegfall des Begriffs des „Beseitigungspflichtigen“.

Zu Nummer 4:

Durch die Neufassung des § 1 ist der bisherige § 4 entbehrlich.

Der Verweis auf den kommunalen Finanzausgleich ist in neuen Gesetzen nicht mehr enthalten und kann somit auch hier entfallen, ohne dass sich an der bisherigen Rechtslage etwas ändert.

Zu Artikel 2:

Zur besseren Lesbarkeit soll das Ausführungsgesetz in der neuesten Fassung neu bekannt gemacht werden.

Zu Artikel 3:

Diese Bestimmung betrifft das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.

Da parallel eine Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tiergesundheitsrechts und des Rechts der Beseitigung tierischer Nebenprodukte erforderlich wird, sollen beide Novellierungen zeitgleich in Kraft treten. Dieser zukünftige Termin ist insoweit unschädlich, als das Bundesrecht durch die dort enthaltenen Übergangsvorschriften die bisherigen landesrechtlichen Regelungen bis längstens zum 11. Februar 2020 bestehen lässt, Beleihungen aufgrund bisherigen Rechts sogar unbefristet.